

Abschrift

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Rechtsreferat
Bohlweg 30

Verwaltungsgericht Braunschweig
- 2. Kammer -
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig

Name: Frau Gebhardt

Zimmer: N 5.22

Telefon: 0531 470-2890
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-3408

E-Mail: kerstin.gebhardt@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

0300-127/155/11

Tag

28. Juli 2011

In der Verwaltungsrechtssache

Kestennus u. a. ./ Stadt Braunschweig

- 2 B 169/11 -

nimmt die Antragsgegnerin zum Schreiben der Antragsteller vom 25. Juli 2011 wie folgt Stellung:

Die Antragsgegnerin hatte mit Schreiben vom 13. Februar 2006 die Eintragung einer Abstandsbaulast gefordert, um den Vorgaben des § 8 DVNBauO Rechnung zu tragen. Danach sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 DVNBauO Brandwände in einem Abstand von bis zu 2,50 m (hier 0,0 m) zur Grenze herzustellen. Gemäß § 8 Abs. 5 DVNBauO sind in Brandwänden keine Öffnungen zulässig. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 DVNBauO ist eine Brandwand auch erforderlich, wenn eine Baulast gemäß § 4 Abs. 1 NBauO vorliegt.

Zu diesem Zeitpunkt wiesen die Bauantragsunterlagen des Beigeladenen noch in dem zu genehmigenden 1. Obergeschoss zwei Fenster in der Nordfassade auf (siehe Bauzeichnung vom 21. Sept. 2005, Bl. 132). Statt die geforderte Baulast eintragen zu lassen, hat sich der Beigeladene jedoch dafür entschieden, im 1. Obergeschoss an dieser Stelle keine Fenster mehr vorzusehen, sondern eine Lichtkuppel im Flachdach herzustellen (siehe Zeichnung vom 7. Juli 2006, Bl. 127).

Deshalb hat das Schreiben vom 13. Februar 2006 keine Relevanz mehr.

metropolregion 

Hannover · Braunschweig · Göttingen · Wolfsburg

Internet: <http://www.braunschweig.de/rechtsreferat>
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9 - 13 Uhr

NORD/LB Landessparkasse	Kto 815 001	BLZ 250 500 00	BIC NOLADE2H	IBAN DE21 2505 0000 0000 815001
Postbank	Kto 108 54 307	BLZ 250 100 30	BIC PBNKDEFF	IBAN DE05 2501 0030 0010 854307
Volksbank eG BS-WOB	Kto 603 686 4000	BLZ 269 910 66	BIC GENODEF1WOB	IBAN DE60 2699 1066 6036 864000

Den brandschutztechnischen Vorschriften wurde auch insofern Genüge getan, als das ursprünglich vorgesehene Badezimmerfenster im 1. Obergeschoss nicht genehmigt worden ist und ein Radius angegeben wurde, innerhalb dessen im 1. Obergeschoss keine Lichtkuppel installiert werden darf (Bl. 159).

Die Baugenehmigung für die Aufstockung verletzt keine Rechte der Antragsteller.

Auch der von den Antragstellern gerügte Umstand, dass die Wohnnutzung im Sockel- und Erdgeschoss nicht ausdrücklich genehmigt worden ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Sowohl die Aufstockung als auch die Wohnnutzung im 1. Obergeschoss sind bautechnisch umsetzbar, auch unabhängig von der Nutzung des Unter- und Erdgeschosses.

Hinsichtlich der Wohnnutzung im Unter- und Erdgeschoss hat die Antragsgegnerin den Beigeladenen aufgefordert, einen Antrag auf Genehmigung der Wohnnutzung zu stellen (siehe Anlage). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Antragsgegnerin durch entsprechende Nebenbestimmungen sicherstellen, dass die Fenster zum Grundstück Wolfenbütteler Straße 68 hin in feuerbeständiger, nicht zu öffnender Form ausgestaltet werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung des Gebäudes des Beigeladenen ist trotzdem gewährleistet.

Für die Haustür und das daneben befindliche Fenster werden gleichfalls ggf. Nebenbestimmungen getroffen bzw. eine Befreiung erteilt.

Der zwischenzeitlich angeordnete Baustopp wurde am 27. Juli wieder aufgehoben.

Zwei Abschriften und der Verwaltungsvorgang (2 Bd.) sind beigelegt.

I. A.

gez.

Gebhardt